

1975

Finanzierung

1. Auf Grund von Art. 23 der Bundesverfassung

Nach Art. 23 der Bundesverfassung steht dem Bund das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Bund einen Beitrag von 94,6 % an den Bau des Basistunnels der Furka-Oberalp-Bahn von Oberwald nach Realp gewährt. Die Restfinanzierung erfolgte durch die Kantone Uri, Graubünden und Wallis. Beim Vereina-Eisenbahntunnel liegen ähnliche Verhältnisse vor.

2. Gemäss Eisenbahngesetz

In Frage käme auch eine Finanzierung gemäss Art. 56 des Eisenbahngesetzes. Nach dieser Bestimmung kann der Bund den konzessionierten Bahnunternehmungen, die für den allgemeinen Verkehr des Landes oder einer Landesgegend von erheblicher Bedeutung sind, Beiträge und Darlehen gewähren zur Erstellung und Ergänzung von Anlagen und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Fahrzeugen, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit oder die Sicherheit des Betriebes wesentlich gehoben werden kann. An die Kosten der in Art. 56 vorgesehenen Massnahmen haben die beteiligten Kantone Beiträge von mindestens 30 % und höchstens 70 % zu leisten. In Ausnahmefällen können die Beiträge finanziell besonders schwer belasteter Kantone bis auf 15 % herabgesetzt werden. An die RhB-Bauten leistet der Bund Investitionsbeiträge von 85 %.

3. Andere Finanzierungsmöglichkeiten

In Frage kommt auch eine Finanzierung im Rahmen von Massnahmen gegen die Rezession in der Bauwirtschaft, welche sich nach den Grundsätzen der Raumplanungs- und Entwicklungspolitik ausrichten sollten. Im Falle der Finanzierung aus Strassenmitteln müsste man dazu kommen, solche auch für kombinierte Transporte einzusetzen. Für seine Haupt-

